

Begründung des Gemeindeanteils

Verkehrsanlage:	L512 im Bereich von der Landauer Straße in der Kernstadt bis zur Dammstraße im Ortsbezirk Hambach, mithin die Schillerstraße, die Pfalzgrafenstraße und die Hambacher Straße sowie die sich anschließende Weinstraße bis zur Kreuzung Dammstraße
Maßnahme:	Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage
Besonderheit:	Bei dem Ausbau der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung wird nur der fußläufige Verkehr berücksichtigt

Überlegungen zur Bestimmung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs in der Verkehrsanlage

Allgemein

Bei der von der Landauer Straße abzweigende und in Nord-Süd-Richtung durch die Hambacher Höhe und den Ortsbezirk Hambach verlaufenden Verkehrslage handelt es sich um eine Landesstraße, die L512. Sie fungiert sowohl als Wohn- als auch als innere Verbindungsstraße von der Innenstadt zu den südlichen Ortsbezirken; von ihr biegen eine Vielzahl von Gemeindestraßen ab, die ihrerseits eine Reihe von Grundstücken erschließen.

Die Verkehrsanlage erschließt auf etwa 2,5 km Länge ca. 285 beitragspflichtige Grundstücke.

Anliegerverkehr

Die oben genannte Verkehrsanlage wird überwiegend von Anliegerverkehr frequentiert. Neben den Anwohnern der Verkehrsanlage ist der Ziel- und Quellverkehr zu verschiedenen Weingütern sowie mehreren Geschäften und den Bushaltestellen dem Anliegerverkehr zuzurechnen.

Durchgangsverkehr

Es ist von leicht erhöhtem fußläufigem Durchgangsverkehr auszugehen da die zu beurteilende Verkehrsanlage als Durchgangstraße verschiedener Seitenstraßen dient, die den Fußgängern den Zugang zur Innenstadt und zum Bahnhof zu ermöglichen. Markante Ziele in der näheren Umgebung, die einen höheren fußläufigen Durchgangsverkehr auslösen könnten, sind nicht erkennbar. Die Ausweisung als Landesstraße lässt gerade keinen höheren fußläufigen Verkehr erwarten.

Ergebnis:

Die Verkehrsanlage L512 im Bereich von der Landauer Straße in der Kernstadt bis zur Dammstraße im Ortsbezirk Hambach, mithin die Schillerstraße, die Pfalzgrafenstraße und die Hambacher Straße sowie die sich anschließende Weinstraße bis zur Kreuzung Dammstraße wird daher nach Einschätzung der Verwaltung überwiegend von Anliegerverkehr und lediglich leicht erhöhtem Durchgangsverkehr frequentiert.

Der Gemeindeanteil wird somit auf

35 v.H. – überwiegender Anliegerverkehr und leicht erhöhter Durchgangsverkehr-

zu beschließen sein (vgl. zuletzt OVG RP, Beschl. v. 25.01.2007 – 6 A 11315/06.OVG).